
Reglement über die Organisation der Musikschule Oberdorf (Musikschulreglement)

vom 23. November 2005

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Schulgemeinde Oberdorf,

gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Kantonsverfassung vom 10. Oktober 1965, Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. April 1974 und in Ausführung der Art. 45 und 46 des Volksschulgesetzes vom 17. April 2002,

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsatz

Die Musikschule Oberdorf ist eine kulturelle Einrichtung der Schulgemeinde Oberdorf.

§ 2 Zweck

Die Musikschule Oberdorf soll einen fachlich grundlegenden Musikunterricht vermitteln, der ein enges Verhältnis zur Musik schafft, zur Pflege der Hausmusik anregt und das kulturelle Leben in unserer Gemeinde bereichert.

II: ORGANISATION

§ 3 Organe

Organe der Musikschule sind:

- Schulrat
- Schulleitung
- Musikschulleiter, bzw. Musikschulleiterin
- Musiklehrpersonen

§ 4 Schulrat

Der Schulrat trägt die Verantwortung für die Musikschule und vertritt sie auf politischer Ebene. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass der für den Schulbetrieb notwendigen Richtlinien und Reglemente

- Anstellung und Entlassung der Musikschulleitung, der Musiklehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung des Schulgeldes
- Bearbeitung von Gesuchen in finanziellen Härtefällen
- Genehmigung des Unterrichtsangebotes
- Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden

§ 5 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die

- personelle Führung des Musikschulleiter bzw. der Musikschulleiterin
- Sicherstellung der pädagogischen Leitidee der Musikschule
- Wahlvorschläge der Musikschulleitung, der Musiklehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden
- Aufstellung eines Voranschlages zu Händen des Schulrates
- Beurteilung von Gesuchen für den Besuch von auswärtigen Musikschulen.

§ 6 Musikschulleiter/Musikschulleiterin

Der Musikschulleiter/die Musikschulleiterin ist verantwortlich für die fachliche, pädagogische, personelle und organisatorische Führung der Musikschule. Er/sie vertritt die Musikschule im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und in Abstimmung mit dem Schulrat und der Schulleitung nach aussen. Ihre Aufgaben und Pflichten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

§ 7 Musiklehrpersonen

Angestellt werden Lehrpersonen, welche über eine fachspezifische Ausbildung und in der Regel über ein entsprechendes Berufsdiplom verfügen. Die Anstellung und Besoldung der Musiklehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Lehrpersonalverordnung. Die Rechte und Pflichten werden in der Musikschulordnung festgehalten.

III. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

§ 8 Zulassung zum Unterricht

Die Musikschule steht allen in der Gemeinde Oberdorf wohnhaften Kindern und sich in Ausbildung befindenden Personen bis zum 25. Altersjahr offen. Die Rechte und Pflichten der Musikschülerinnen und -schüler sind in der Musikschulordnung festgehalten.

§ 9 Besuch auswärtiger Musikschulen

Der Besuch von auswärtigen Musikschulen und der Beitrag an diese richtet sich nach den durch den Schulrat abgeschlossenen Vereinbarungen. An den Besuch einer Musikschule, mit der keine Vereinbarung besteht, kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung einen Beitrag beschliessen.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

§ 10 Kosten für den Musikunterricht

Die Rechnung der Musikschule bildet einen Bestandteil der Schulrechnung. Die finanziellen Mittel sind über den Voranschlag bereit zu stellen.

Der Schulrat legt die Beiträge der Schülerinnen und Schüler für den Besuch der Musikschule in einem Reglement fest. Diese Beiträge haben 40 % der Gesamtkosten der Musikschule zu decken.

Besuchen mehrere Geschwister Einzelunterricht an der Musikschule Stans, erhalten diese einen Familienrabatt. Das zweite Kind erhält eine Reduktion des Elternbeitrages um 40 %, das dritte und jedes weitere Kind um 60 %. Der Rabatt berechnet sich aus dem Durchschnitt der Summe der Elternbeiträge

In finanziellen Härtefällen kann der Schulrat auf begründetes schriftliches Gesuch hin eine zusätzliche Reduktion des Elternbeitrages ermöglichen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Das Reglement vom 27. Mai 1994 wird aufgehoben.

§ 12 Zuständigkeit

Mit dem Erlass dieses Reglementes wird die Zuständigkeit für den Erlass und die Änderungen des Reglementes über die Musikschule an den Schulrat übertragen. Seine Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.

Oberdorf, 23.11.2005

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGERINNEN
UND AKTIVBÜRGER

Der Schulpräsident:
Josef Bünter

Die Schulschreiberin :
Cecilia Niederberger

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden am: